

6. Schwere Brandstiftung § 186 StGB

Grundtatbestand für diese Norm ist § 185 StGB, Um bereits vom Tatbestand her eine Differenzierung zum Fall der Brandstiftung zu schaffen, enthält das StGB den besonderen Tatbestand der schweren Brandstiftung; hier ist Freiheitsstrafe von 3 bis 15 Jahren angedroht.

In den ersten beiden Ziffern dieser Norm werden erfolgsqualifizierte Delikte beschrieben,

6.1. Ziffer 1

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn durch die Tat, d. h. durch Inbrandsetzen oder durch Feuer oder Explosion, Vernichten oder Beschädigen, fahrlässig der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt oder eine Vielzahl von Menschen in unmittelbare Gefahr gebracht wurde. 'Zwischen der Handlung und den Folgen (Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzung eines Menschen) muß Kausalität bestehen.

Das bezieht sich z. B. auf sich rettende Personen, die beim Sprung das Sprungtuch verfehlen oder durch den Brand eine schwere Rauchgasvergiftung erleiden. Ob auch durch den Tod oder die schwere Körperverletzung löschender oder bergender Personen, also solcher Personen, die nicht ursprünglich in dem Brandobjekt waren, sondern erst nach der Tat hinein- oder herangingen, diese Qualifizierung herbeigeführt wird, hängt davon ab, ob ein solcher Kausalverlauf wenigstens in groben Zügen für den Täter voraussehbar war und er mit solchen Folgen rechnen mußte.

Bei einem Waldbrand wird man das weniger annehmen müssen, als bei einer Brandstiftung in einem Zirkus.

Gemäß § 63 Abs. 2 StGB kann die Handlung mehrere Strafnormen verletzen, z. B. § 114 StGB - fahrlässige Tötung - oder § 116 - schwere Körperverletzung. Hat der